

Lesefassung

**Gebührensatzung
für die Benutzung der Märkte
der Stadt Varel
(Marktgebührensatzung)**

vom 05.11.1993 in der Fassung der 3.Änderung vom 19.03.1998

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührentarif

Für die Benutzung der städtischen Märkte und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Stadt Varel anlässlich der Märkte werden Gebühren nach dem jeweils geltenden Gebührentarif (siehe Anhang) erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtung der Märkte benutzt oder benutzen lässt. Wenn jemand die Einrichtungen durch einen anderen für seine oder eines anderen Rechnung benutzen lässt, so haften beide als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

1. Die Gebühren werden beim Wochenmarkt als Tagesgebühren, bei den übrigen Märkten für die Marktdauer erhoben.
2. Für die Berechnung der Gebühren ist bei Wochenmärkten die gerundete Frontlänge in Metern und bei den übrigen Märkten zu 50 % die gerundete Verkaufsfrentlänge in Metern sowie zu 50 % der gerundete Flächeninhalt der Stände, Plätze und Räume maßgebend.
3. Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung von Einrichtungen der Märkte begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.
4. Entstehen der Stadt Varel auf Veranlassung eines Marktbenutzers besondere Aufwendungen, so sind diese neben den Gebühren zu entrichten.
5. In den Marktgebühren ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe enthalten.
6. Bei der Festsetzung der Gebühren ist § 13 Abs. 2 NKAG entsprechend anzuwenden.

§ 4

Fälligkeit

1. Die Gebühren sind im voraus fällig. Im einzelnen gelten folgende Fälligkeitstermine:
 - a. bei Wochenmärkten der Marktbeginn
 - b. bei allen übrigen Märkten je zur Hälfte einen Monat nach Zustellung des Zulassungsbescheides und zum Marktbeginn.
2. Bei nicht fristgerechter Vorauszahlung verliert der Bewerber seinen Anspruch auf Zuteilung eines Platzes. Die Vorauszahlung wird nicht erstattet, wenn der zugeteilte Platz nicht in Anspruch genommen wird.

§ 5

Beitreibung

Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 6

Aufrechnung von Forderungen

Der Gebührenschuldner kann die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft.

Varel, den 19.03.1989

Stadt Varel

Fabian

Bürgermeister

Anhang zur Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte der Stadt Varel (Marktgebührensatzung) vom 22.10.1987 in der Fassung der Änderung vom 19.03.1998

Gebührentarif

für die Benutzung der Märkte der Stadt Varel

Wochenmärkte

Marktgebühr je lfd. m. Frontlänge 3,00 DM

Frühlingsfest

a. Marktgebühr je lfd. m. Verkaufsfrentlänge 15,09 DM
b. Marktgebühr je m² Flächeninhalt 3,20 DM

Kramermarkt

a. Marktgebühr je lfd. m. Verkaufsfrentlänge 17,00 DM
b. Marktgebühr je m² Flächeninhalt 3,89 DM

Pferdemarkt

a. Marktgebühr je lfd. m. Verkaufsfrentlänge 8,01 DM
b. Marktgebühr je m² Flächeninhalt 3,27 DM

Weihnachtsmarkt

a. Vereine und Institutionen je Wochenende 10,00 DM
b. alle anderen Anbieter/innen je m² und je Tag 1,00 DM